



Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe Rheinland - Pfalz

Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt

c/o Frauennotruf Mainz Kaiserstr. 59-61, 55116 Mainz, Fon:
06131/221213

www.frauennotruf-mainz.de/frauennotrufe-in-rheinland-pfalz

**Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur
Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
(Istanbul-Konvention) GREVIO/Inf (2016)¹**

**Rückmeldung der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz (RLP)
zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in RLP**

Für die LAG der Frauennotrufe:

Eva Jochmann (FNR Mainz), Astrid Rund (FNR Rhein-Hunsrück-Kreis), Ilga Schmitz (FNR Speyer)

„Geschlechtsspezifische Gewalt ist jede Form von Gewalt, durch die Frauen und Mädchen körperlich oder psychisch verletzt werden, eben weil sie Frauen oder Mädchen sind. Dazu gehören sexuelle Belästigung, Körperverletzung durch den/die Partner*in, Stalking, Vergewaltigung, Bedrohung und vieles mehr.“ (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff: *Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt*, S.9)

Die 12 regional eigenständigen Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt in Rheinland-Pfalz sind in der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauennotrufe RLP (LAG) inhaltlich und organisatorisch vernetzt. Das übergeordnete Ziel der LAG ist die Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation betroffener Frauen und Mädchen sowie ihre Stärkung.

Dazu bündelt die LAG politische und Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich in verschiedenen Gremien auf Landes- und Bundesebene aktiv für diese Anliegen ein. Der Frauennotruf Mainz ist die gewählte Koordinierungsstelle und übernimmt die Außenvertretung der LAG sowie die interne Koordination.

Die Frauennotrufe in RLP arbeiten seit über 40 Jahren als ambulante Fach- und Beratungsstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt, insbesondere im Bereich ihrer Unterstützungsarbeit mit Menschen, die – direkt oder indirekt - von sexistischer Diskriminierung, sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen, sowie Sexualisierter Gewalt wie sexuellem Missbrauch in der Kindheit und Vergewaltigung betroffen waren oder sind.

Dabei sehen die Mitarbeiterinnen der feministischen Einrichtungen die von Sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen nicht nur als individuelle Einzelfälle, sondern im Kontext der gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse, die Gewalt hervorbringen und zulassen. Das zu benennen, in die Arbeit mit einzubeziehen und Einfluss zu nehmen auf die gesellschaftlichen Ursachen sexualisierter Gewalt ist unverzichtbarer Bestandteil der Frauennotrufarbeit. Denn: sowohl die Sexualisierte Gewalt selbst als auch die Bedingungen der individuellen Verarbeitung von Gewalterfahrungen sind gesellschaftlichen Bedingungen unterworfen.

Grundlagen der Arbeit der feministischen unabhängigen Fachberatungsstellen ist somit ein Arbeitsansatz, der Betroffene nicht pathologisiert, sondern lebensweltliche und gesellschaftliche Bezüge zugrunde legt und die Ursachen von Gewalt und Trauma im gesellschaftlichen Kontext benennt (kontextualisierte Traumaarbeit).

Gleichberechtigte Säulen der Frauennotruf-Arbeit sind Unterstützungsarbeit für Betroffene, Fachkräfte und Bezugspersonen sowie Themen und Aufgaben, die auf die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen ausgerichtet sind: Prävention und Fortbildungen, politische und Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung.

Damit setzen die Frauennotrufe seit vielen Jahren den Ansatz um, der auch in der Istanbul Konvention (IK) gefordert wird.

Zur Situation in Rheinland-Pfalz:

1992 startete in Rheinland-Pfalz das Modellprojekt des Landes „Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz“. Seitdem werden die Frauennotrufe mit einem Personal- und Sachkostenzuschuss des Landes, der Städte und ggf. der Kreise und Gemeinden gefördert. Die Zuschüsse müssen jährlich individuell beantragt werden. **Mit dem jährlichen Landeszuschuss für Personal- und Sachkosten lässt sich z.Zt. für jeden Frauennotruf etwa 1 Vollzeitäquivalent finanzieren. Darüber hinaus gehende Stellen und die Sachkosten müssen über aufwendig zu akquirierende Projektmittel (in der Regel befristet), kommunale Zuschüsse und Spendengelder eingeworben werden. Jährlich müssen die Fachstellen bis zu 30% der Personal- und Sachkosten regelmäßig aus Eigenmitteln (inkl. Spenden) aufbringen.**

Bereits vor 20 Jahren wurde in Rheinland-Pfalz das Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) nach einem einstimmigen Landtagsbeschluss eingerichtet, um aktiv alle Formen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)¹ als wichtigen Teil geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen. Von Beginn an waren die zu der Zeit bereits bestehenden nicht-staatlichen Institutionen einbezogen. Im RIGG arbeiten auf Landesebene staatliche und nicht-staatliche Institutionen zusammen.

Durch RIGG wurde das rheinland-pfälzische Unterstützungsangebot weiterentwickelt, u.a. Interventionsstellen mit einem pro-aktiven Ansatz und Täterarbeitsstellen eingerichtet.

Bei allen Maßnahmen und Themen liegt dabei der Fokus im RIGG auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Mit der Istanbul-Konvention wird deutlich, dass Gewalt gegen Frauen über Gewalt in engen sozialen Beziehungen hinausgeht.

Sexualisierte Gewalt ist auch nach Jahrzehnten der Aufklärungsarbeit in weiten Bereichen der Gesellschaft und Politik ein Tabu-Thema. Die Frauennotrufe sind Fachstellen mit Fachkompetenz in allen Bereichen des Themenkomplexes sexualisierte Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt. **Damit geht die Arbeit der Fachstellen über die im RIGG fokussierte Partnergewalt hinaus und befasst sich mit dem differenzierten Spektrum an sexualisierten Gewaltformen.**

Empfehlung:

☞ **Im Sinne der Istanbul-Konvention ist es erforderlich, dass das Themenspektrum des RIGG ausgeweitet und alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt innerhalb und außerhalb enger sozialer Beziehungen in den Blick genommen werden und Sexualisierte Gewalt explizit benannt wird.**

Ende November 2009 hat sich unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert. Die Teilnehmer*innen kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes. Neben Mitarbeiter*innen aus unterschiedlichen Ministerien² nehmen Vertreter*innen aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft und der Unterstützungseinrichtungen an der Arbeitsgruppe teil.

¹ Bereits bei der Gründung von RIGG wurde intensiv über Sprache, Begrifflichkeiten und deren Wirkung auf gesellschaftliche Realität diskutiert. Die Gründer*innen haben sich bewusst gegen den Begriff „Häusliche Gewalt“ entschieden – sondern für den exakteren „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“. In dem Buch von Dr. Angela May „Häusliche Gewalt - Ein Lebensbericht im Kontext von Fachinformationen und konkreten Hilfen“ hat Anette Diehl diese Hintergründe in dem Kapitel „Wird bei Häuslicher Gewalt die Tat von Häusern begangen? Bleiben Sie der Sprachentwicklung auf der Spur!“ ausgeführt.

² Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Ministerium für Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Bildungsministerium

Die AG FOKUS: Opferschutz beschäftigt sich allgemein mit dem Thema Opferschutz und ist nicht speziell auf den Bereich Gewalt gegen Frauen ausgerichtet. In der AG wurden in den ersten Jahren zahlreiche Empfehlungen zur Verbesserung des Opferschutzes erarbeitet, auch für den Bereich (Sexualisierte) Gewalt gegen Frauen. Beispielhaft sei hier Beschluss Nummer 25 „Unterstützungsangebote für Opfer von Sexualstraftaten und Gewalttaten“ genannt, in dem u.a. ein flächendeckender Ausbau der Fach- und Beratungsstellen für die Arbeit mit Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten empfohlen wurde. Entsprechend dem Charakter von Empfehlungen sind hieraus nicht zwangsläufig Umsetzungen erfolgt.

Nach einem anfangs ambitionierten Start ist die Arbeit der AG FOKUS: Opferschutz eingestellt und es finden keine regelmäßigen Treffen statt. Ebenso hat keine Überprüfung der Umsetzung der erarbeiteten Empfehlungen stattgefunden.

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

In Absatz 1 wird der Zweck des Übereinkommens ausgeführt. In Absatz 1a wird ausgeführt, dass der spezielle Zweck des Übereinkommens im Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt sowie in der Verhütung, Strafverfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besteht.

In den letzten Jahren lag – mit Ausnahme der Diskussion um das Sexualstrafrecht 2015/2016 – der Fokus von Fachdebatten und auch der Finanzierung häufig auf der Bekämpfung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen mit dem Schwerpunkt auf körperlicher Gewalt.

Das ist eine Entwicklung, die auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten ist und die der Expert*innenausschuss GREVIO in seinem ersten Länderbericht zu Österreich an prominenter Stelle kritisiert.³

Diese Schwerpunktsetzung hat zur Folge, dass es wenige durch Forschung belegte Erkenntnisse zum Umsetzungsstand der Konvention im Bereich Sexualisierter Gewalt gibt.

In Rheinland-Pfalz werden seit vielen Jahren Maßnahmen ergriffen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen und zu unterstützen. RIGG hat dabei wichtige Veränderungen in die Wege geleitet. Zu nennen ist das differenzierte Hilfesystem, Maßnahmen wie Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und das Hochrisikomanagement. Auch das Thema Sexismus wurde durch die „LAUT 🗣️ STARK“-Kampagne des Frauenministeriums in den Blick genommen.

Trotz aller Anstrengungen bestehen jedoch wesentliche Lücken im Hilfesystem und eine Unterfinanzierung der Frauenunterstützungseinrichtungen.

³ Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017b), S. 6.

Empfehlung:

☞ Themen wie Vergewaltigung in der Partnerschaft als Teil von GesB und Sexualisierte Gewalt in allen anderen Lebensbereichen geraten immer wieder aus dem Blickfeld.

Daher muss das Thema Sexualisierte Gewalt mit allen Facetten als expliziter Schwerpunkt bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention bearbeitet werden.

Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Über Artikel 4 Absatz 3 sind die Staaten verpflichtet, die Rechte aus der Konvention zu gewährleisten – ohne Diskriminierung wegen einer nicht abschließenden Reihe von Gründen wie etwa der Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, sozialen Herkunft, dem Alter, Migrations- oder Flüchtlingsstatus oder wegen Behinderung.

Das Diskriminierungsverbot ist z.B. relevant, wenn Frauen mit Beeinträchtigungen auf Grund von mangelnder Barrierefreiheit unsere Beratungsstellen nicht aufsuchen können, Frauen mit Flüchtlingsstatus wegen z.B. Sprachbarrieren keinen Zugang zu Fachstellen haben oder Frauen in Unterkünften leben müssen, in denen sie nicht ausreichend vor sexistischer Gewalt geschützt sind.

Diskriminierung auf Grund des Migrations- oder Flüchtlingsstatus

Frauen, die nach Deutschland fliehen waren häufig neben Fluchtgründen wie Krieg oder politische Unterdrückung auch geschlechtsspezifischer Verfolgung wie Vergewaltigung, Genitalverstümmelung oder Zwangsprostitution ausgesetzt. Auch auf der Flucht und in Deutschland sind geflüchtete Frauen oft nur unzureichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt und erneut Übergriffen und Gewalt ausgesetzt.

Um den Vorgaben der IK gerecht zu werden, braucht es für geflüchtete Frauen einen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie zur Gesundheitsversorgung. Beides ist nur eingeschränkt gewährleistet. Darüber hinaus muss der Schutz vor weiteren sexuellen Übergriffen und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sichergestellt werden, was bei Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften oft nicht umgesetzt ist.

Die Landesregierung in RLP hat wichtige Punkte zur besseren Gewährleistung auf den Weg gebracht. Hier wird die Unterbringung von Geflüchteten im Anschluss an die Erstaufnahmeeinrichtung vornehmlich dezentral in Wohnungen angestrebt. Eine Konzeptentwicklung für Fortbildungen zum Thema „Frauen – Flucht – Gewalt: Erkennen - Überlegt Handeln; Informationen zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen“ sowie die Durchführung wurden bezuschusst, die Finanzierung von Sprachmittler*innen kann beantragt werden. Informationsmaterial für Frauen zum Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde in verschiedenen Sprachen veröffentlicht.

Die Lebens- und Wohnsituation für geflüchtete Frauen bietet nach wie vor keinen ausreichenden Schutz. Schutzmaßnahmen in Bezug auf sanitäre Einrichtungen und Zimmer, verpflichtende Fortbildungen des Personals zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Erarbeitung formalisierter Ablaufpläne in Fällen von Gewalt müssen Standard in allen - auch kommunalen - Gemeinschaftsunterkünften werden.

Durch neue Asylgesetzgebung darf es keine Verschlechterung beim Schutz von geflüchteten Frauen geben.

Empfehlungen:

☞ **Notwendig sind mehr Kapazitäten für die Beratung und für niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Frauen gerade zum Themenbereich Sexualisierte Gewalt, um einen Zugang zum Beratungs- und Unterstützungsangebot sicherzustellen. Der „Abschlussbericht der Repräsentativen Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland“ aus dem Jahr 2017 stellte fest, dass je nach Herkunftsland Fragen zu Sexualität (und damit auch zu Sexualisierter Gewalt) von großer Scham und mit Tabu besetzter Themenbereiche sind. Zusätzlich benötigt werden mehr zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen“ geschulte Sprachmittlerinnen im Land.**

Schulungen für Personal in Erstaufnahmeeinrichtungen müssen wiederkehrend durchgeführt werden.

Die Landesregierung sollte sich darüber hinaus im Bundesrat und Gremien wie der Konferenz der Gleichstellungsminister*innen (GFMK) dafür einsetzen, den Vorbehalt gegen den Artikel 59 bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention zurück zu nehmen.

Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen

Da sich Artikel 6 in Kapitel I befindet, in dem auch die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien behandelt werden, findet er auch auf alle anderen Artikel des Übereinkommens Anwendung. Diese Verpflichtung ist zweifacher Art. Die Vertragsparteien werden dazu aufgefordert, eine geschlechtsorientierte Sichtweise bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens sowie bei der Bewertung ihrer Auswirkungen einzubeziehen. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien bei der Planung dieser Umsetzungsmaßnahmen deren Auswirkungen auf die Geschlechter abschätzen müssen. Dies bedeutet auch, dass die Vertragsparteien in der Evaluierungsphase bestimmen müssen, ob die Auswirkungen dieser Bestimmungen je nach Geschlecht unterschiedlich sind.⁴

Empfehlung:

☞ **Geschlechtersensible politische Maßnahmen bedeuten u.a., dass alle öffentlichen Einrichtungen, die mit Sexualisierter Gewalt gegen Frauen in Kontakt kommen (Polizei, Justiz, Gemeinden, Gesundheitssystem, Ausländerbehörden, Bildungseinrichtungen) interne Regelungen zu Geschlechtergerechtigkeit sowie zu Gewalt gegen Frauen etablieren müssen.**

Das wären zum Beispiel Standards zur Unterstützung von betroffenen Frauen, die auf dem Empowerment-Ansatz beruhen und die Betroffenen in ihren Rechten stärken. Dies könnte zur Folge haben, die sekundäre Viktimisierung in Ermittlungs- und Strafverfahren zu minimieren und die erhebliche Belastung vor allem bei der Vernehmung der Betroffenen zu reduzieren.

Ein geschlechtersensibler Zugang schließt auch die Sicherstellung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen ein. Die ökonomischen Nachteile, die Frauen oft erfahren (zum Beispiel geringeres Einkommen, niedrige Renten, Armut) müssen verringert und/oder ausgeglichen werden.

⁴ erläuternder Bericht 61

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datenerhebung

Wie andere kürzlich auf Ebene des Europarats ausgehandelte Übereinkommen orientiert sich dieses Übereinkommen an drei Schlagwörtern: "Verhütung", "Schutz" und "Strafverfolgung". Um jedoch die Bekämpfung von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu stärken, hielten es die Verfasserinnen und Verfasser für erforderlich, ein viertes Schlagwort hinzuzufügen: "Ineinandergreifende politische Maßnahmen".⁵

Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

In Absatz 1 wird von den Vertragsparteien gefordert, politische Ansätze auszuarbeiten und durchzuführen, die mehrere von unterschiedlichen Akteur*innen und Organisationen durchzuführende Maßnahmen umfassen und die zusammen genommen eine umfassende Antwort auf Gewalt gegen Frauen bieten.

Diese Verpflichtung wird in Absatz 2 detailliert ausgeführt. Hier wird von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass die verabschiedeten politischen Ansätze auf der Grundlage einer erfolgreichen institutionenübergreifenden Zusammenarbeit durchgeführt werden.

Diese Art der Zusammenarbeit darf nicht darauf beruhen, dass Einzelpersonen vom Nutzen eines Informationsaustauschs überzeugt sind; sie erfordert, dass vorab Richtlinien und anzuwendende Protokolle für alle Einrichtungen erstellt werden und dass die Fachkräfte eine im Hinblick auf ihren Einsatz und ihren Nutzen angemessene Ausbildung erhalten.

Um bei der Erarbeitung politischer Ansätze das Fachwissen und die Erkenntnisse der betroffenen Akteur*innen, Organisationen und Institutionen nutzen zu können, wird in Absatz 3 zur Einbeziehung "alle[r] relevanten Akteur*innen [...], wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen", aufgerufen. Hierbei handelt es sich um eine nicht erschöpfende Auflistung der Akteur*innen, welche die Verfasser*innen einbeziehen wollten, insbesondere die Frauen-Nichtregierungsorganisationen sowie Organisationen für Migrant*innen und auch religiöse Einrichtungen. Durch die Einbeziehung nationaler, regionaler und lokaler Parlamente in diese Bestimmung wollten die Verfasser den unterschiedlichen Ebenen der Gesetzgebungskompetenz in als Bundesstaaten organisierten Vertragsparteien Rechnung tragen. Um einerseits umfassende und koordinierte politische Ansätze und andererseits die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Organisationen zusammenzuführen, müssen nationale Aktionspläne erstellt werden.⁶

Bereits jetzt gibt es regional und auf Landesebene in RLP im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen erfolgreiche Strukturen, wie die Regionalen und Landesweiten Runden Tische, die geeignet sind, politische Ansätze zu entwickeln, auszuarbeiten und durchzuführen.

Hier vernetzen sich Regierungsstellen, Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen aus dem Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen.

⁵ erläuternder Bericht 63

⁶ erläuternder Bericht 64 u. 65

Empfehlungen:

☞ **Um diese Vorgaben aus der IK umzusetzen braucht es in RLP zum einen eine erneute und nachhaltige Aktivierung der bestehenden Strukturen. Darüber hinaus muss die Begrenzung auf das Thema GesB aufgehoben werden und alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in allen Lebensbereichen bearbeitet werden. Dazu zählt insbesondere Sexualisierte Gewalt. Um dies zu gewährleisten müssen die bestehenden Gremien ihre Titel ändern und für die neuen Aufgabenbereiche beauftragt werden. Darüber hinaus sollten die Parlamente eingebunden werden.**

Zusätzlich ist die Einrichtung einer unabhängigen Koordinierungsstelle zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention sinnvoll.

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

Mit diesem Artikel soll eine Zuweisung der finanziellen und personellen Mittel gewährleistet werden, die sowohl den von den Behörden umgesetzten Aktivitäten als auch den Aktivitäten der betroffenen Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft angemessen ist. Die Mitgliedstaaten des Europarats verfahren bei der Finanzierung der Nichtregierungsorganisationen (nachfolgend als NRO abgekürzt), die an der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligt sind, unterschiedlich. Die Vertragsparteien sind also dazu verpflichtet, für von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführte Aktivitäten Finanz- und Personalressourcen zuzuweisen.⁷

Die Landesregierung RLP bezuschusst inzwischen für die Frauenunterstützungseinrichtungen Koordinierungsstellen. Diese Mittel werden u.a. auch für die Beteiligung an den bereits bestehenden Strukturen genutzt. Die Ressourcen reichen jedoch schon jetzt nicht für die umfangreiche politische Arbeit und Koordinierung aus.

Empfehlung:

☞ **Die nach Artikel 7 zu entwickelnde umfassende und koordinierte Strategie soll zivilgesellschaftliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen als Akteur*innen einbinden. Um dies möglich zu machen, benötigen die schon jetzt überlasteten Einrichtungen zusätzliche Ressourcen, um diese Arbeit leisten zu können. Um sich ausreichend - wie in der IK gefordert - an der Erarbeitung und Umsetzung politischer Ansätze beteiligen zu können, die die Ursachen von (Sexualisierter) Gewalt an Frauen beseitigen, benötigen die Frauennotrufe zusätzliche personelle und finanzielle Kapazitäten.**

Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

In diesem Artikel soll der wertvolle Beitrag der verschiedenen Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt an Frauen gewürdigt werden. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind somit dazu aufgefordert, deren Arbeit anzuerkennen, z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner*innen in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit oder in die Umsetzung umfassender politischer Ansätze der Regierung, die in Artikel 7 befürwortet werden, einbindet. Neben dieser Anerkennung wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens mit diesem Artikel verlangt, die Arbeit der

⁷ Erläuternder Bericht 66 u.67

NRO und spezialisierter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu fördern und aktiv zu unterstützen. Es ist daher angemessen, ihnen ihre Aufgabe so weit wie möglich zu erleichtern.

Seit langer Zeit werden die Frauennotrufe in RLP mit ihrer Expertise bei der Erarbeitung von politischen Ansätzen zur Beseitigung von sexualisierter Gewalt und ihren Ursachen einbezogen, wie z.B. bei der Erarbeitung von RIGG und in der AG Sexualisierte Gewalt des Landesweiten Runden Tisches.

Empfehlung:

➔ **Aufgabe der Frauennotrufe bleibt weiterhin, sich auch dort zu Wort zu melden, wo sie nicht mit einbezogen werden und die Bedarfe von Frauen und Mädchen, die Sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren/sind, immer wieder deutlich zu machen. Das bedeutet auch, Sexualisierte Gewalt immer in den Kontext der gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse zu stellen, die die Ursachen dieser Gewalt sind. Die Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt müssen frühzeitig einbezogen werden in die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, politischen Ansätzen und Strategien zur Beseitigung von Sexualisierter Gewalt und deren Ursachen und auch in die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dafür müssen die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.**

Kapitel III – Prävention

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

Gewalt gegen Frauen findet tagtäglich in verschiedenen Kontexten statt: im Privatleben, im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz. Auch online, in sozialen Medien, auf Internetplattformen und in Blogs sind Frauen sexualisierten, rassistischen und frauenfeindlichen Angriffen ausgesetzt.

Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen erfordert eine tiefgreifende Veränderung der Einstellung und des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung. Dabei müssen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf Machtmissbrauch und Grenzverletzungen gefördert werden.

Notwendig sind umfassende Präventionsmaßnahmen gegen Sexismus und Sexualisierte Gewalt, die entwickelt und umgesetzt werden müssen.

Sexismus und Geschlechterstereotype werden von Mädchen* und Jungen* von Kindheit an „erlernt“. Maßnahmen gegen Sexismus und die auf Machtmissbrauch basierende Gewalt müssen dementsprechend Jungen und Männer aktiv einbinden. Vorhandene Konzepte können entweder nicht flächendeckend oder nicht regelmäßig umgesetzt werden – in erster Linie aus finanziellen Gründen.

Seit 2012 werden die von den Frauennotrufen regelmäßig jährlich an zehn Standorten in RLP angebotenen Fortbildungen zum Thema Sexualisierte Gewalt für Fachkräfte an Schulen vom Ministerium für Bildung RLP finanziert. Vereinzelt auf Nachfrage auch Fortbildungen für Kindertagesstätten. Bezuschusst wurden in Einzelfällen auch Kurse an Schulen in Feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen.

Empfehlung:

➔ **Dringend notwendig sind kontinuierliche, zielgruppenspezifische Präventions- und Fortbildungsangebote, die das gesellschaftliche Bewusstsein bei Männern und Frauen in Bezug auf Wahrnehmung und Bewertung von sexualisierten Grenzverletzungen verändern.**

Die Themen Sexualität, Selbstbestimmung, Einvernehmlichkeit und Sexualisierte Gewalt müssen altersentsprechend in die Lehrpläne aller Schultypen aufgenommen werden: in Grundschulen, Förderschulen, Realschulen Plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen.

➔ **Notwendig sind darüber hinaus regelmäßige Angebote für alle Mädchen in feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, deren Wirksamkeit auch durch eine Studie des Europarats 2018 nachgewiesen wurde.**

In der Beratungsarbeit wird immer wieder deutlich, dass nicht allen Betroffenen klar ist, dass das, was sie erleben/erlebt haben, Sexualisierte Gewalt ist, v.a. wenn vom Täter keine unmittelbare körperliche Gewalt angewendet wurde.

Die nach Artikel 12 zu treffenden Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig (geworden) sind, berücksichtigen. Bisher werden nur ein Bruchteil der Frauen und Mädchen erreicht, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, weil weder die Zeit noch die finanziellen Mittel ausreichen, um bedarfsdeckend zu arbeiten.

Es fehlen zeitliche Ressourcen für Vernetzungsarbeit im Hilfesystem, für Öffentlichkeits- und politische Arbeit, damit allen Betroffenen Informationen zur Existenz der Fachstellen bei Vergewaltigung und Sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen.

Empfehlungen:

➔ **Notwendig sind**

zielgruppenspezifische Aufklärungskampagnen, auch speziell über soziale Medien für z.B.

- **jugendliche Mädchen und junge Frauen**
- **migrierte Frauen und Mädchen**
- **Sexarbeiterinnen**

niedrigschwellige und/oder aufsuchende Angebote für schwer erreichbare Zielgruppen wie

- **Frauen mit Beeinträchtigungen** (von denen etwa 50% von sexualisierter Gewalt betroffen sind)
- **ältere und alte Frauen**
- **Frauen in Justizvollzugsanstalten**
- **geflüchtete Frauen und Mädchen**
- **Teams und Kollegien in Einrichtungen und Institutionen**

Um diese Personengruppen zu erreichen müssen spezifische Konzepte und u.U. andere Zugangswege entwickelt und eröffnet werden. Beispielsweise können aufsuchende Arbeit und neue Vernetzungs- und Kooperationspartner*innen erforderlich sein. Die finanzielle und damit personelle Ausstattung der Frauennotrufe lässt allerdings in diesem Arbeitsbereich keine kontinuierliche Entwicklung zu.

Neben Zielgruppenarbeit müssen relevante Themen wie z.B. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz/an Hochschulen und die zunehmende Digitale Gewalt personell und finanziell angemessen präventiv bearbeitet werden können.

Dringend erforderlich ist der barrierefreie Zugang sowohl zu den Beratungsstellen als auch in Bezug auf die Internetpräsenz (leichte Sprache und Gebärdensprache), sowie die Finanzierung von fachlich versierten und geschulten Sprachmittlerinnen und Gebärdendolmetscherinnen auch für präventive Angebote.

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

Da Gewalt gegen Frauen tief in der deutschen Gesellschaft verankert ist, spielt die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung eine große Rolle. Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder kann nur durch Änderung der sozialen und kulturellen Muster in Bezug auf stereotype Rollenbilder von Frauen und Männern und dem Abbau von tief verwurzelten Vorstellungen von der Unterlegenheit von Frauen gegenüber Männern gelingen. Leider führt die Landesregierung bewusstseinsbildende Arbeit nicht konstant durch. Bislang wurden nur einzelne, einmalig stattfindende landesweite Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen finanziert.

Regionale Kampagnen, in deren Rahmen wichtige Kooperationen entstehen können, sind von fortlaufender Finanzierung abhängig, damit sie nicht nach dem offiziellen Projektende eingestellt werden müssen, sondern langfristig zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung beitragen können.

Kampagnen dürfen sich nicht darauf beschränken, Frauen vor allem als passive, stumme Opfer darzustellen. Entsprechende Kampagnen sollten auch psychische und Sexualisierte Gewalt thematisieren bzw. es bedarf spezieller Kampagnen, die sich an Migrantinnen, Frauen mit Behinderung, ältere Frauen und Frauen in Zwangsehen richten. Kampagnen und andere bewusstseinsbildende Arbeit sollten öffentlich sichtbar sein – vor allem auf dem Land und für Frauen und Mädchen, die keinen Zugang zum Internet oder sozialen Medien haben.

Informationskampagnen und Aktionen in sozialen Medien sollten genauso Teil einer umfassenden bewusstseinsbildenden Arbeit sein wie Workshops, Schulungen und Trainings, Informationsmaterial und Werbevideos. Die Frauennotrufe in RLP engagieren sich neben ihrer Tätigkeit als Opferschutz- und Unterstützungsorganisationen auch stark im Bereich der Bewusstseinsbildung. So werden zum Beispiel Informationsveranstaltungen in Schulen abgehalten und Schulungen zur Sensibilisierung für Menschen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Frauen zu tun haben, angeboten. Die Frauennotrufe veröffentlichen Informationsmaterial, koordinieren die Verteilung des Materials und organisieren öffentliche Veranstaltungen zum Thema Gewalt gegen Frauen. Sie sind in internationale Kampagnen und Veranstaltungen (z.B. Internationalen Frauentag, die Kampagne „One Billion Rising“) involviert. Diese zusätzlich zu den Hauptaufgaben der Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten werden allerdings nicht immer und ausreichend öffentlich gefördert.

Empfehlungen:

➔ Die Landesregierung muss dringend die Wichtigkeit dieser Arbeit anerkennen und entsprechende Finanzierung sowohl für die erforderlichen Personal- als auch die anfallenden Sachkosten zur Verfügung stellen. Dabei ist es wichtig, zu betonen, dass es nicht allein die Aufgabe des Frauenressorts sein darf, solche bewusstseinsbildende Arbeit zu unterstützen, sondern dass sich auch andere Ministerien (zum Beispiel Landesministerien für Inneres und Justizministerium) an entsprechenden Förderungen beteiligen sollten.

Wir erwarten von der Landesregierung, dass sie bewusstseinsbildende und Informationskampagnen zu Erstprävention und Gleichstellung der Geschlechter fördert und umsetzt. Derartige Kampagnen sollten nicht nur aus Fernsehspots und Postern bestehen, sondern auch Schulungen und Workshops speziell für Kinder und junge Menschen sowie für Menschen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Personen in Kontakt kommen (zum Beispiel Richter*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen und Lehrer*innen), einschließen.

Um den gesamtgesellschaftlichen Hintergrund von Sexualisierter Gewalt in den Blick zu nehmen sollten sich mehr Kampagnen an Männer richten. Ebenso sollte das soziale Umfeld von Betroffenen wie Familien, Freund*innen und Kolleg*innen sowie lokale, kulturelle, religiöse oder andere Gemeinschaften miteinbezogen und berücksichtigt werden.

Die fortlaufende Finanzierung für die bewusstseinsbildende Arbeit der Frauennotrufe in RLP muss sichergestellt werden.

Artikel 14 - Bildung

Zur Beseitigung der Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt fordert die Istanbul-Konvention frühzeitige Maßnahmen, um das Bewusstsein von Kindern für Geschlechtergerechtigkeit zu schärfen und das Thema jeweils altersentsprechend zu bearbeiten. Dies dient zum einen dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und führt zum anderen langfristig gesehen zu einem gesellschaftlichen Wandel.

Im Bereich schulische und außerschulische Bildung wurden – teilweise unterstützt vom Land RLP – Konzepte erarbeitet, die die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllen. Beispiele sind die Rahmenkonzeption für eine ganzheitliche, geschlechtsspezifische, genderorientierte Prävention an Schulen und das Fortbildungskonzept für Kindertagesstätten. Zur konsequenten und flächendeckenden Umsetzung bzw. Durchführung der Konzepte fehlen allerdings die finanziellen Mittel und damit personelle Ressourcen in den Fachstellen. In RLP besteht 1 Präventionsstelle zum Thema Sexualisierte Gewalt (Präventionsbüro Ronja in Westerburg), die vom Land bezuschusst wird. Das Bildungsministerium stellt jährlich einen Betrag für 10 Lehrkräftefortbildungen zur Verfügung. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung für Schulen und Kindertagesstätten, regelmäßig Fortbildungen und Präventionseinheiten zum Themenkomplex Sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen bzw. durchzuführen.

In der Folge bedeutet dies, dass für Angebote an Schulen hohe Hürden zu nehmen sind, da die Präventionseinheiten nicht kostenfrei angeboten werden können – weshalb viele Schulen trotz des hohen Bedarfs keine Workshops zu Sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder veranstalten. Neben der finanziellen Hürde sind Präventionsworkshops an Schulen auch stark vom individuellen Engagement der Schulen bzw. Lehrkräfte abhängig.

Die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten für jede einzelne Bildungseinrichtung hat begonnen, wird aber noch viele Jahre in Anspruch nehmen, solange die Bildungseinrichtungen dabei weitgehend auf sich gestellt sind.

Empfehlungen:

☛ **Die Umsetzung bestehender ganzheitlicher Konzepte muss ausreichend finanziert werden und darf nicht vom Engagement einzelner Schulen/Lehrkräfte abhängen. Für eine Nachhaltigkeit müssen alle Bausteine des ganzheitlichen Konzepts kontinuierlich durchgeführt werden. Schulleiter*innen und Lehrkräfte sollten entsprechend sensibilisiert werden und zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt ermutigt werden.**

Ein strukturierter Leitfaden für Schulen zum Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen sowie durch Erwachsene gegen Kinder und Jugendlichen ist beim Bildungsministerium in Kooperation mit den Frauennotrufen und dem Schulpsychologischen Dienst in Arbeit, aber noch nicht fertiggestellt.

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

In ihrer Arbeit stellen die Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt immer wieder fest, wie wichtig und entscheidend die Reaktionen des privaten, aber auch des professionellen Umfelds sind. In der Aufklärungs- und Fortbildungsarbeit der Frauennotrufe wird aber auch deutlich, dass in unterschiedlichen Berufsgruppen Unsicherheiten über das Handeln im professionellen Kontext bestehen. In der Praxis führt das zu Reaktionen und Handlungen, die sowohl für Betroffene als auch für die Akteur*innen der Berufsgruppen nicht hilfreich oder – im schlechtesten Fall – zusätzlich belastend sind.

„Die Aus- und Fortbildung ermöglicht nicht nur, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren, sondern trägt auch zu einem Perspektivenwechsel und einer Verhaltensänderung der dieser Fachleute gegenüber den Opfern bei. Des Weiteren verbessert sie die Natur und die Qualität der den Opfern geleisteten Hilfe in erheblichem Maße.“⁸

Die rheinland-pfälzischen Fachstellen haben für unterschiedliche Berufsgruppen Konzepte erarbeitet, die das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in den jeweiligen beruflichen Kontext stellen. Ziel ist es, durch Informationen und Selbstreflexion Handlungssicherheit zu erlangen, dem beruflichen Auftrag entsprechende Handlungsoptionen zu erarbeiten und die eigenen Grenzen des persönlichen und beruflichen Handelns zu erkennen.

Neben einem Fortbildungskonzept für Lehrkräfte/Schulsozialarbeiter*innen sind es z.B. Angebote für medizinische (Pflege-)Fachkräfte/Ärzt*innen oder Sozialarbeiter*innen, die in unterschiedlichen Themenfeldern arbeiten (z.B. in der Betreuung/Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, psychisch erkrankte Menschen, Migrant*innen/geflüchtete Menschen, Kindern und jugendlichen Mädchen und Jungen), Ermittlungsbehörden/Justiz und Führungskräfte.

⁸ Erläuternder Bericht 98

Empfehlungen:

☞ In Rheinland-Pfalz sind gute Voraussetzungen zur Umsetzung von Artikel 15 gegeben. Die Kontaktpflege, die die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit bildet, hängt zum Einen jedoch weitgehend vom zeitlich und personell möglichen Engagement der Fachstellen ab, zum Anderen auch vom Engagement einzelner Akteur*innen der Berufsgruppen. Es besteht in keinem Fachbereich eine Verpflichtung zu Fortbildungen, die finanziellen (und damit personellen) Ressourcen der Fachstellen reichen nicht aus für eine regelmäßige und nachhaltige Umsetzung bzw. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die jeweiligen Berufsgruppen.

Zwingend erforderlich sind verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für die relevanten Berufsgruppen und eine entsprechende Ausstattung der umsetzenden und durchführenden Fachstellen. Nur so kann ein regelmäßiges und damit nachhaltiges Aus- und Fortbildungsangebot für Berufsgruppen sichergestellt werden.

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

Die Frauennotrufe in RLP bieten ihre Unterstützung für Betroffene aller Formen Sexualisierter Gewalt an, unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, und legen ein geschlechterbasiertes Verständnis zu Grunde. Grundsätze sind ebenso die Menschenrechte und die Sicherheit der Betroffenen. Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt und werden nicht als „Opfer“ sondern als Expertinnen ihrer Geschichte wahr- und ernstgenommen. Damit erfüllen die Fachstellen zu Sexualisierter Gewalt die Anforderungen der Istanbul-Konvention. Dies trifft auch zu in Bezug auf die Vermeidung sekundärer Viktimisierung und die Stärkung der Rechte Betroffener.

In der Zusammenarbeit aller einschlägigen staatlichen Einrichtungen – Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokale und regionale Behörden - und nicht staatlicher Organisationen besteht noch Verbesserungsbedarf.

Positiv ist die Einrichtung von Fachkommissariaten und Sonderstaatsanwaltschaften für den Bereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“. Die Kontaktpflege, die die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit bildet, hängt jedoch weitgehend vom Engagement der Frauennotrufe ab – und damit von den personellen Ressourcen der Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt (aber auch von den Ressourcen und dem Interesse der Fachkommissariate und Staatsanwaltschaften).

Grundsätzlich ist die Einrichtung der polizeilichen Opferberatungsstellen, die oftmals die Verbindung zwischen Ermittlungsbehörden und Fachberatungsstellen übernehmen, positiv zu bewerten - wenn sie nicht durch Ermittlungsbeamt*innen besetzt sind.

Empfehlungen:

☞ Um eine multi-institutionelle Zusammenarbeit zu ermöglichen, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden wie bspw. die Berücksichtigung im Personalstellenkontingent bei allen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen. Die Rechte und Interessen von Betroffenen müssen das Zentrum der Zusammenarbeit bilden und es muss sichergestellt werden, dass sie im Rahmen der Zusammenarbeit durch Frauenunterstützungseinrichtungen vertreten werden.

Alle Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Gewalt gegen Frauen und Kinder in Kontakt kommen, müssen klare Abläufe und Richtlinien festlegen, um sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Sekundäre Viktimisierung kann beispielsweise entstehen,

- **durch unangebrachte Umgangsformen und Einstellungen**
- **wenn von Betroffenen verlangt wird, ihre Schilderungen vor unterschiedlichen Personen zu wiederholen**
- **wenn ihre Schilderungen angezweifelt werden**
- **wenn sie (explizit oder implizit) mit Schuldzuweisungen konfrontiert werden**

Diese Richtlinien sollten durch fortlaufende Schulungen unterstützt werden.

Artikel 19 - Informationen

Frauennotrufe stellen Informationen zur Verfügung in Form von Flyern und Broschüren, im Internet (auch in leichter Sprache, teilweise in Gebärdensprache und Fremdsprachen) über die unterschiedlichen Facetten Sexualisierter Gewalt als auch über das Unterstützungsangebot.

Ebenso stellt das rheinland-pfälzische Frauenministerium Informationen in Form von (mehrsprachigen) Flyern und im Internet bereit. Die AG FOKUS: Opferschutz hat eine (nicht speziell zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt) Opferschutzlandkarte erstellt. Das Innenministerium informiert u.a. im Internet allgemein über die Rechte von Geschädigten im Strafverfahren.

Damit sind in Rheinland-Pfalz zahlreiche Informationsquellen vorhanden, die allerdings (v.a. die Informationen des Landes) im Internet auch bei gezielter Suche nur sehr schwer zu finden sind (Bsp. Opferschutzlandkarte).

Für die Fachstellen liegt die größte Herausforderung bei der Verbreitung von Informationen in den fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen. Als Folge der Unterfinanzierung können kaum großflächige Informationskampagnen durchgeführt werden, die Nutzung von Werbeflächen o.ä. scheitert ebenso an den finanziellen Mitteln wie Übersetzungen in verschiedene Sprachen/einfache Sprache.

Einzelne Kampagnen werden in Bezug auf die Materialien finanziell vom Frauenministerium unterstützt (aktuelles Beispiel: Plakat- und Postkartenkampagne „Was männlich ist, entscheidest Du“).

Die Verbreitung von Informationen zum Thema Sexualisierte Gewalt und zum Unterstützungsangebot ist mit großem Aufwand verbunden, v.a. auch um zunächst die Finanzierung zu sichern. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, dass betroffene Frauen und Mädchen, Bezugspersonen und Fachkräfte Kenntnis über Hilfsangebote haben. Aufklärungskampagnen können zudem über Ursachen, Formen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Sexualisierte Gewalt aufklären.

Empfehlung:

☛ **Öffentlichkeitsarbeit muss darüber hinaus auch unterschiedliche Zielgruppen und Bedürfnisse ansprechen, z.B. Frauen / Mädchen mit (unterschiedlichen) Beeinträchtigungen, ältere und alte Frauen, Migrantinnen. Für Betroffene, die über keinen Internetzugang verfügen und / oder über geringe Deutschkenntnisse verfügen, ist es besonders schwierig, Informationen zu erhalten.**

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

In Artikel 22 fordert die Istanbul-Konvention die Bereitstellung von spezialisierten Unterstützungseinrichtungen, die Betroffenen „die optimale Hilfe und eine ihren genauen Bedürfnissen angepasste Unterstützung“ anbieten⁹. Die Mitarbeiterinnen sollen entsprechend qualifiziert und erfahren sein und v.a. auch vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt haben. Die Unterstützungseinrichtungen sollen weiterhin „ausreichend im Land verbreitet und für alle Opfer zugänglich“ sein, auf alle Formen der Gewalt reagieren und ihre Unterstützung auch schwer zugänglichen Gruppen anbieten können.

Konkret werden in Artikel 22 u.a. gefordert: „die sofortige ärztliche Hilfe, die Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, die kurz- und langfristige Bereitstellung psychologischer Beratung, die Behandlung von Traumata, Rechtsberatung, (...), Telefonberatung zum Verweis der Opfer an den richtigen Dienst (...)“.

In Rheinland-Pfalz besteht grundsätzlich ein differenziertes Unterstützungssystem (4-Säulen): Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Interventionsstellen und Frauennotrufe.

Die rheinland-pfälzischen feministischen Frauennotrufe arbeiten seit 40 Jahren zum Themenkomplex Sexualisierte Gewalt. Als Teile der Frauenbewegung haben sich die Frauennotrufe aus einem gesellschaftspolitischen Bewusstsein über geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Ursachen gegründet. Der daraus resultierende Arbeitsansatz der Frauennotrufe ist in der Einleitung beschrieben: individuelle Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern auf der einen und die gleichwertige präventive, bewussteinbildende Aufklärung und politische Arbeit auf der anderen Seite.

In Artikel 25 der Konvention werden die Maßnahmen speziell für Betroffene Sexualisierter Gewalt gefordert. Daher erfolgt die ausführliche Darstellung der Situation in Rheinland-Pfalz unter Artikel 25.

In den Erläuterungen zu Artikel 22 werden auch Einrichtungen zur Behandlung von Traumata gefordert. In Rheinland-Pfalz gibt es 8 sog. OEG-Traumaambulanzen, die akut Traumatisierten kurzzeitige therapeutische Unterstützung anbieten. Voraussetzungen sind u.a. eine akute Traumatisierung und die Antragstellung nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz).

Empfehlung:

➡ **Das OEG (inzwischen reformiert zum Sozialen Entschädigungsrecht (SER), das aber noch nicht in Kraft ist) hat für betroffene Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung zu viele Hürden. Grundsätzlich befürworten wir die Einrichtung von Traumaambulanzen mit niedrigschwelligem Zugangsvoraussetzungen.**

Artikel 24 - Telefonberatung

Das bundesweite Hilfetelefon übernimmt die geforderte Aufgabe, Betroffene an die richtige Anlaufstelle vor Ort weiter zu verweisen. Die Erfahrungen der Frauennotrufe in RLP zeigt aber seit Errichtung des Bundesweiten Hilfetelefons, dass über diese Form der Vermittlung bisher nur wenige Frauen in den Fachstellen ankommen.

⁹ Erläuterungen 132

Die hohe Zahl der Anrufe beim Hilfetelefon (für 2019 werden rund 45.000 Beratungskontakte angegeben) bilden sich nicht in der rheinland-pfälzischen Statistik der Frauennotrufe ab. Das bedeutet, dass betroffene Frauen nicht im ambulanten Hilfesystem ankommen und keine Unterstützung vor Ort erfahren.

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Rheinland-Pfalz kann auf ein spezialisiertes Fach- und Beratungssystem für Betroffene sexualisierter und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt aufbauen.

Die Frauennotrufe in RLP sind ambulante Fach- und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen zum Thema Sexualisierte Gewalt und wichtiger Teil des Beratungs- und Interventionsverbundes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Die Arbeit der Fachstellen geht über die im RIGG fokussierte Partnergewalt hinaus und befasst sich mit dem differenzierten Spektrum an sexualisierten Gewaltformen. Sie beinhaltet ein auf die Bedarfe von (gewaltbetroffenen) Frauen und Mädchen sowie auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichtetes System an Themen und Aufgaben: Prävention und Fortbildung, politische und Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Unterstützung sind gleichberechtigte Säulen.

Die Arbeit der Frauennotrufe umfasst zum einen ein breites Themenspektrum von Sexualisierter Gewalt (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung – auch am Arbeitsplatz/in der Ausbildung/an Hochschulen, digitale Formen Sexualisierter Gewalt, rituelle Gewalt u.v.a.) und richtet sich zum anderen an unterschiedliche Zielgruppen: betroffene Frauen und Mädchen, Bezugspersonen, Fachkräfte, Öffentlichkeit/Gesellschaft und Politik. Weiterhin werden einzelne Zielgruppen mit speziellen Angeboten angesprochen.

In Rheinland-Pfalz verabschiedete die Fachgruppe „Sexualisierte Gewalt an Frauen“ im Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)^[4] eine Beschlussempfehlung zur Verbesserung der medizinischen, psychosozialen und rechtlichen Situation Betroffener von Gewalt in engen sozialen Beziehungen für den Landesweiten Runden Tisch (LRT)^[5] und empfahl die **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung** nach dem Vorbild Hessens:

Frauen und Mädchen ab 14 Jahren können sich nach einer Vergewaltigung schnell und vertraulich an die Ambulanz der teilnehmenden Frauenklinik wenden. Dort erhalten sie rund um die Uhr ein Informationsgespräch mit anschließender Untersuchung und zudem das Angebot einer vertraulichen Spurensicherung. Auch für Vergewaltigungsfälle gilt die ärztliche Schweigepflicht. Im Falle einer vertraulichen Spurensicherung werden die Proben für ein Jahr in einem rechtsmedizinischen Institut gelagert. Entscheiden sich die Frauen in den folgenden Monaten anzuzeigen, und nur dann, werden diese Proben ausgewertet.

^[4] Beschlussempfehlung 2013 Fachgruppe Sexualisierte Gewalt an Frauen RIGG https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgrupp_sex.Gewalt_an_Frauen/Erstversorgung_vertrauliche_Spurensicherung_und_psychosoziale_Beratung_nach_sexueller_und_anderer_Gewalt.pdf

^[5] Landesweiter Runder Tisch RLP <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/das-projekt-rigg/>

2018 wurde landesweit mit der Implementierung von zwei Angeboten begonnen, weitere Standorte sollen folgen. Finanziert wird die Medizinische Soforthilfe über einen Landeszuschuss für Personal- und Sachkosten an die jeweils beteiligten Frauennotrufe.

Diese Finanzierung deckt bei Weitem nicht die entstehenden Kosten sowohl für den Personalaufwand als auch für die Sachkosten (Untersuchungskits, Transportkosten der Proben zum Rechtsmedizinischen Institut, ggfs. Kosten für Pille danach und andere Medikamente, Öffentlichkeitsarbeit usw.).

Empfehlungen:

➔ **Um dieses wichtige Angebot landesweit umzusetzen und betroffenen Frauen und Mädchen zugänglich zu machen, ist eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit notwendig, ebenso sind eine regelmäßige Kontaktpflege mit niedergelassenen Ärzt*innen und Informationen für Mitarbeiter*innen der kooperierenden Krankenhäuser unerlässlich. Hierzu werden ebenso personelle Kapazitäten benötigt wie für die Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen nach der medizinischen Versorgung.**

Die vom Bundesgesundheitsminister geforderte Finanzierung einer vertraulichen Spurensicherung durch die Krankenkassen wird von den Frauennotrufen begrüßt und zugleich kritisiert:

„Die Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt kritisieren gleichzeitig dass er ‚maßgebliche Aspekte in der Gewaltopferversorgung außer Acht‘ lässt und sich ‚vorwiegend auf Anliegen von Justiz und Rechtsmedizin fokussiert‘ und folgen damit der Pressestellungnahme der Frankfurter Frauennotrufrkolleginnen, die sich für eine ‚angemessene Bezahlung der umfanglichen ärztlichen Leistungen in Verbindung der Gewaltopferversorgung‘ einsetzen“. (Zitat Pressemitteilung der Frauennotrufe RLP 2019)

Für die Unterstützung von betroffenen Frauen und Mädchen, die Sexualisierte Gewalt erleben mussten, ist in RLP grundsätzlich eine zum Teil auch gewachsene Infrastruktur vorhanden, die die Forderungen aus der Istanbul-Konvention erfüllen könnten. Langjährige Erfahrung und fachliche Expertise sind bei den Frauennotrufen ebenso vorhanden wie ein umfassendes Verständnis der Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer, Sexualisierter Gewalt sowie der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen – individuell, aber auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenssituationen (z.B. Frauen mit Beeinträchtigungen, Mädchen und junge Frauen, Frauen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen).

➔ **Zur umfassenden Umsetzung sowohl der Unterstützungsarbeit als auch der gesellschaftlichen Aufklärung, politischen Arbeit und Vernetzung braucht es eine gesicherte und kostendeckende Finanzierung der Fachstellen – sowohl für die personelle Ausstattung als auch für ausreichende Sachmittel und für Öffentlichkeitsarbeit (Material, Kampagnen usw.). Die bislang bestehende Praxis, dass für jede zusätzliche Maßnahme oder Anschaffung finanzielle Mittel akquiriert werden müssen, bindet sehr viele Kapazitäten, die der inhaltlichen Arbeit der Fachstellen wiederum fehlen. Einzelne Projektfördermittel sind zeitlich begrenzt und verhindern die notwendige kontinuierliche Arbeit im jeweiligen Themenbereich. Neben der jeweils einzelnen Beantragung entsteht auch im Bereich der Abrechnung ein enorm hoher Verwaltungsaufwand, der sich bislang nicht in der Finanzierung der Fachstellen widerspiegelt.**

Die Fachstellen müssen personell so aufgestellt sein, dass notwendige präventive Angebote, Vorträge und Fortbildungen und auch aufsuchende Unterstützung möglich werden.

Angebote wie die Medizinische Soforthilfe müssen für alle beteiligten Kooperationspartner*innen voll finanziert werden – sowohl mit Personal- als auch Sachkosten.

Schlussbemerkung:

Die sich in prekären Arbeitsverhältnissen befindenden Mitarbeiterinnen der Fachstellen bringen eine hohe fachliche Expertise mit.

Die unzureichende Finanzierung der vielfältigen Aufgabenbereiche der Notrufe führen seit Jahrzehnten dazu, dass die Mitarbeiterinnen am Limit arbeiten. Sowohl dem Unterstützungsbedarf von Betroffenen, ihren Bezugspersonen und Fachkräften soll möglichst zeitnah entsprochen werden und gleichzeitig muss die zwingend erforderliche Präventions-, Aufklärungs- und politische Arbeit im erforderlichen Maß geleistet werden.

Bedarfsgerechte Finanzierung bedeutet immer auch unterschiedliche Finanzierung der einzelnen Frauennotrufe, die die regionalen Besonderheiten und besondere Bedarfe einzelner Zielgruppen berücksichtigt und damit ein dynamisches Finanzierungssystem, das ermöglicht, neben den bestehenden Aufgabenfeldern auch auf neue Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren.